

Satzung des Sportvereins FC GRÜN-WEISS SIEGEN e.V.

(Fassung: 29.05.2024)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen FC GRÜN-WEISS SIEGEN e.V.
2. Der Verein hat den Sitz in Siegen und muss im Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen sein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
2. Zwecke des Vereins sind die körperliche Ertüchtigung und sittliche Erziehung seiner Mitglieder, die Pflege wahrer Sportgemeinschaft und Kameradschaft auf dem Sportplatz, auf und in den Sportstätten und im gesellschaftlichen Leben, die Erziehung, Beaufsichtigung und Anleitung der Jugend bei sportlichen Übungen und zwar ohne Rücksicht auf politische, weltanschauliche und rassistische Bestrebungen, unter Beachtung des § 72a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz).
3. Die Satzungszwecke werden vor Allem verwirklicht durch das Anhalten zu Fairness, Kameradschaft und Hilfsbereitschaft im Sport und in der Gesellschaft, die Gestellung von qualifizierten Übungsleitern und Trainern für die einzelnen Mannschaften, die Bereitstellung von Sportstätten, Übungs- und Spielmaterial, Spielbekleidung, die Durchführung von gemeinsamen Freizeiten und die Förderung von Jugendlichen und ihrer Bereitschaft, Sport zu treiben. Der Verein betreibt auch Tischtennis, Turnen und Zumba und nimmt an den regionalen Fußballigen durch seine Mannschaften teil.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Grundsätzlich bekennt sich der Verein zur Ausübung des Sports um seiner selbst willen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten – vorbehaltlich nachfolgender Regelungen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein, noch nach ihrem Ausscheiden, Anspruch auf das Vereinsvermögen; auch nicht auf Rückzahlungen von Beiträgen und Spenden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
8. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (7) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
10. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
11. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
12. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
13. Für Beschlüsse, Beauftragungen und Verträge im Sinne der obigen Bestimmungen ist die Schriftform erforderlich.

§4

Verhältnis zu den Verbänden

Der Verein sowie jedes seiner Einzelmitglieder unterwerfen sich den Satzungen des FLVW/DFB, dem WTTB/DTTB, sowie dem WTB/DTB und dem LSB.

§5

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) sporttreibenden Mitgliedern über 18 Jahren
 - b) sporttreibenden Mitgliedern unter 18 Jahren
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern

2. Die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied hat hervorragende Verdienste um die Sportbewegung im Allgemeinen, oder um den Verein, zur Voraussetzung. Sie erfolgt auf Antrag des Vorstandes bei **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Über die Ernennung ist dem Ehrenmitglied eine von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Urkunde auszuhändigen. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit und haben zu allen Sportveranstaltungen freien Zutritt.

3. Der Ehrenvorsitz / die Ehrenpräsidentschaft kann nur an Vorstandsmitglieder verliehen werden, die in langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Vorsitzende des Vereins durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste geleistet haben. Die Ernennung als Ehrenvorsitzende/r bzw. Ehrenpräsident/in erfolgt auf Antrag des Vorstandes bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer und erlischt mit dem Tod sowie mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Bei Ernennung ist eine von zwei Vorstandsmitgliedern unterschriebene Urkunde zu überreichen.

Der/die Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenpräsident/in ist berechtigt, weiterhin beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen, sie/er hat freien Zutritt zu allen Sportveranstaltungen und wird unter Beibehaltung aller Rechte eines ordentlichen Mitglieds von der Beitragszahlung befreit.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Mitgliedschaft können auch juristische Personen erwerben.

Die Aufnahme erfolgt nach freiem Ermessen des ~~durch den~~ geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein angehört.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.

Für Jugendliche gilt das Jugendschutzgesetz (JuSchG /BGBl IS 2149).

Die Mitglieder der Jugendabteilungen haben indessen nur bei der Wahl des Jugend-Ausschusses ein Stimmrecht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Mitglieder können auch in anderen Sportvereinen Mitglied sein, aktiv jedoch nur dann, wenn der **FC Grün-Weiss Siegen** diese Sportart nicht betreibt. Ausnahmen kann der Vorstand gestatten.

Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein bedarf der Einwilligung des Vorstandes.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen einen Monatsbeitrag, der im Voraus zu entrichten ist und dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

Sämtliche Mitglieder können neben den Beiträgen zu einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Umlage herangezogen werden.

Auf begründeten Antrag kann der Vorstand ein Mitglied von den rückständigen und künftigen Leistungen befreien.

Der Vorstand ist berechtigt, folgende Ehrungen, mit Ausnahme der in § 4 festgeschriebenen, ohne Versammlungsbeschluss vorzunehmen:

Goldene Ehrennadel für 40-jährige Vereinszugehörigkeit
oder für außerordentliche Verdienste

Silberne Ehrennadel für 25-jährige Vereinszugehörigkeit
oder für besondere Verdienste um den Verein und besondere Anlässe

Bronzene Ehrennadel für 20-jährige Vereinszugehörigkeit
oder für besondere Verdienste um den Verein und besondere Anlässe

Urkunde für 50-jährige Vereinszugehörigkeit

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum **Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.** ~~Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.~~

Die Beitragsverpflichtungen laufen bis zum Ende eines Kalenderhalbjahres.

Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Mit der Abmeldung oder dem Ausschluss müssen vereinseigene Gegenstände zurückgegeben werden.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens oder auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der dem Auszuschließenden schriftlich per Einschreiben mit Begründung zur Kenntnis zu bringen ist.

Auf Ausschluss kann erkannt werden, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand ist.

Es muss auf Ausschluss erkannt werden, wenn sich ein Mitglied grober Verstöße gegen die Satzung, gegen geltendes Recht oder grober Verstöße der Satzungen schuldig gemacht und durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins unwürdig der Mitgliedschaft gezeigt hat.

§ 9

Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Erreichung der Vereinszwecke verwenden darf.

Hierüber gibt der Vorstand auf der Mitgliederversammlung den Mitgliedern Rechenschaft.

§ 10

Haftung

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb und Vereinsveranstaltungen entstehenden körperlichen Schäden, Sachschäden und Verluste, die nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

Dies gilt nicht, wenn einem Vertreter des Vereins Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 11

Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens **Dreiviertelmehrheit** der Anwesenden beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit **Vierfünftelmehrheit** der Anwesenden beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen für jugendpflegerische Aufgaben, die es unmittelbar und ausschließlich für jugendpflegerische Aufgaben zu verwenden hat.

§ 12

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand (zugleich Vertreter nach § 26 BGB),
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung.
2. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den Satzungen mit einer vom Vorstand zu beschließender Geschäftsordnung.
 3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im II. Quartal statt.
2. **Die Tagesordnung muss enthalten:**
 - 1) Wahl des Protokollführers
 - 2) Wahl des Versammlungsleiters
 - 3) Jahresberichte
 - 4) Entlastung des Vorstandes
 - 5) Neuwahl (des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer)
 - 6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung
3. (Abs. 3 geändert)

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ergehen durch Aushang im Clubheim (Bekanntmachungsfläche/Brett), in dem außen am Clubheim befindlichen Schaukasten (Vereinskasten) und zusätzlich – nicht ausschließlich - über das Internet-Portal des Vereins, derzeit www.gw-siegen.de.

Zwischen Einladung und Versammlungstermin ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten, wobei der Tag der Versammlung nicht mitzählt.

Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mit der Einladung. Dort sind auch Vorschläge zu Satzungsänderungen/-Neufassungen bekannt zu machen, soweit solche Änderungsvorschläge oder Neufassungen im Vereinsheim ausliegen oder bei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erhältlich sind, ist in der Einladung darauf hinzuweisen. Bei Beginn der Versammlung ist die Tagesordnung in schriftlicher Form auszulegen.
4. Anträge der Mitglieder zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung in schriftlicher Form vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Administration, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Sport oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der/Die Versammlungsleiter/in hat das Hausrecht.
6. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Zuruf. Im Fall eines Widerspruchs haben geheime Wahlen dann zu erfolgen, wenn **ein Drittel** der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Sind für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen und erhält keine von ihnen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die meisten und zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Gleichstand zwischen zwei Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, findet die Stichwahl nur zwischen diesen statt.

7. Der Verlauf der Mitgliederversammlungen ist unter genauer Angabe der gefassten Beschlüsse im Sitzungsprotokoll niederzulegen.
8. Dieses Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht auszulegen und, falls die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt, zu verlesen.
9. Die Unterzeichnung der von den Mitgliederversammlungen gefertigten Protokolle mit den gefassten Beschlüssen erfolgt gemeinsam durch den jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in.

§ 14

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus **fünf** ~~sechs~~ Personen. Der Verein wird nach § 26 BGB durch den Vorstand vertreten.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand der Jugendgeschäftsführer, die Leiter der einzelnen Fachabteilungen sowie Besitzer an, deren Anzahl vor der Wahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Leiter der Fachabteilungen werden in den Abteilungen gesondert gewählt.
3. Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 13 Ziffer 1. im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Alsdann erfolgt eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung oder eine Neuwahl jeweils bis zum Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Gleichheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben sowohl im erweiterten Vorstand als auch in den Fachabteilungen Sitz und Stimmrecht.
6. Die Leiter der Fachabteilungen werden in den Abteilungen gesondert gewählt.

§ 15

1. Die bisherige Satzung vom **21.05.2021** tritt außer Kraft. Deren Regelungen werden durch die obige Satzung ersetzt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, geringfügige Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, soweit sie vom Registergericht oder den Steuerbehörden gefordert werden.
3. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **29.05.2024** beschlossen.